

	<p align="center">STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich Bürgermeister Wolfgang Kocevar 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1</p>	<p align="right">Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291</p>
---	--	--

DVR. Nr. 0056782

Zahl:

**Ansuchen und Vereinbarung Sondernutzung von öffentlichem
 Gemeindegrund**

Unter Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen, wie §18 NÖ Straßengesetz 1999 idgF., §83 Abs. 1 lit c und lit. d StVO 1960 idgF., §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 idgF., wird die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf um **konkludente Zustimmung zu folgender Sondernutzung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Gemeindegrund ersucht:**

Name und Anschrift des Bewilligungswerbers

.....

Telefonnummer und E-Mail

.....

Art der Straßengrundsondernutzung, wie zB. Anlegen von Grünflächen

.....

im Bereich der Gemeindestraße

.....

für unbestimmte Zeitdauer / für den Zeitraum

Eine Skizze, Fotos, Pläne oder ähnliches sind dem Antrag beizulegen!

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen zur Straßengrundsondernutzung:

Bezugnehmend auf gesetzliche Bestimmungen wie §18 NÖ Straßengesetz 1999 idgF., § 83 Abs. 1 lit c und lit. d StVO 1960 idgF., §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 idgF., sind folgende grundsätzliche **Auflagen und Bedingungen** wesentliche Bestandteile einer Straßengrundsondernutzung:

01) Diese Straßengrundsondernutzung/Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeinde(straßen)grund wird an oben genannte Person(en) / Bewilligungswerber erteilt. Es ist vereinbart, dass die Rechte und Pflichten aus der abgeschlossenen Vereinbarung auf dessen Rechtsnachfolger übergehen (§ 1a Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz).

02) Diese Straßengrundsondernutzung/Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeindestraßengrund umfasst ausschließlich Art und Umfang laut Antragstellung.

03) Zufolge Ihres Ersuchens um Straßengrundsondernutzung für diese vorübergehende Nutzung/Gebrauchnahme von öffentlichem Gemeinde(staßen)grund gilt mit Genehmigung durch Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf konkludent, sodass diese die Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung sowie auch als Grundeigentümerin für diese vorübergehende Nutzung/Gebrauchnahme/Sondernutzung erfolgt.

04) Eine konkludente Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung sowie auch als Grundeigentümerin für diese vorübergehende Nutzung/Gebrauchnahme/Sondernutzung wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt bzw. gilt nur wie genehmigt. Eine allfällige Verlängerung darüber hinaus müsste ausdrücklich und schriftlich seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf erteilt werden.

05) Gegebenenfalls sind zugehörige baurechtliche Bewilligungen bzw. Bauniederschriften u.dgl. wesentliche Bestandteile dieser Sondernutzungsvereinbarung

06) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie NÖ Straßengesetz, StVO, ABGB, NÖ Gebrauchsabgabegesetz u.a. sind entsprechend zu beachten.

07) Es wird festgehalten, dass die Herstellung und Entfernung auf Straßengrund den Sondernutzungswerber treffen. Eine Kosten- und Rechtsverpflichtung kann dadurch der Gemeinde nicht entstehen. Davon unbeschadet bleiben gegebenenfalls gesonderte Herstellungs- oder Finanzierungsvereinbarungen mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Das heißt, dass Selbstgestaltungen des Straßengrundsondernutzungsbereichs zwischen der Eigengrundgrenze und dem asphaltierten Straßenrand auf eigene Kosten durchgeführt werden, wobei gegenüber der Gemeinde keinerlei Kostenansprüche begründet werden. Gesonderte Vereinbarungen bleiben davon unbenommen. Weiters werden auch die Verkehrssicherungspflichten entsprechend übernommen. Wie bereits ausgeführt, werden durch diese Eigengestaltungsmaßnahmen im Straßennebenbereich keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde oder dem öffentlichen Gut erwirkt.

08) Allenfalls bestehende Straßeneinbauten und Straßengestaltungen sind zu berücksichtigen.

09) Die Oberflächenentwässerung muss geeignet sichergestellt. Eine Rückwirkung auf den Straßenbereich, z.B. Wasseransammlungen u.dgl., ist zu vermeiden.

10) Eine Sondernutzung des Gemeindestraßengrundes hat unter Bedachtnahme auf das zivilrechtliche Sorgfaltsgebot zu erfolgen bzw. die Gemeinde kann dadurch keinerlei finanzielle oder rechtliche Belastungen, Nachteile oder Schadenswirkungen erleiden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhange auf gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde im Rahmen Wegehalterhaltung, Sorgfaltspflichten, Freihalten des Lichtraumprofils von Fahrbahnen oder dergleichen. Soweit nichts anderes schlüssig vereinbart wurde, treffen diese Verpflichtungen nun den Konsenswerber. **Im Zuge der Fahrbahnlichtraumprofile ist z.B. auch anzuführen, dass Objekte zumindest 60cm Abstand vom Fahrbahnrand aufweisen müssen, die Kreuzungssichtpunkte gewahrt sein müssen, sowie das Lichtraumprofil von 4,50m über dem Fahrbahnrand einzuhalten ist! Bei Nichteinhaltung dieser Lichtraumprofile wird der Sondernutzungsvertrag nach erfolgter Aufforderung zur Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes binnen bestimmter Frist widerrufen und muss der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Konsenswerbers hergestellt werden, widrigenfalls erfolgt die Wiederherstellung im Auftrag der Stadtgemeinde, jedoch auf Kosten des Konsenswerbers.**

Bepflanzungen:

Die Pflege der Bepflanzung übernimmt der Sondernutzungswerber (regelmäßiger Rückschnitt unter Einhaltung des Lichtraumprofils) auf seine eigenen Kosten. Sollte dies nicht mehr erfolgen, wird der Vertrag widerrufen und es sind die Bepflanzungen - sofern dies die Stadtgemeinde wünscht – auf Kosten des Konsenswerbers zu entfernen.

Faktische Maßnahmenhandlung seitens der Gemeindestraßenverwaltung im Falle von Dringlichkeiten und Gefahr im Verzuge bleiben ebenfalls vorbehalten.

11) Die Gestattung dieser Sondernutzung erfolgt für die bewilligte Zeitdauer, jedoch jedenfalls gegen jederzeitigen Widerruf und nur im ersuchten Gestattungsumfang.

12) Bei Auflösung der Sondernutzung müsste über Verlangen der Gemeinde wieder der vorige Zustand hergestellt werden. Eine Entfernung der Herstellung hat im Falle eines Widerrufes auf Kosten des Sondernutzungswerbers zu erfolgen.

13) Eine beabsichtigte Arbeitsdurchführung selbst muss im Regelfalle zwei Wochen vor deren Beginn der Stadtgemeinde Ebreichsdorf angezeigt werden. Eine Arbeitsdurchführung selbst muss im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden und den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen, z.B. Straßenverkehrsordnung, ...

14) Sonst erforderliche Bewilligungen sind davon unbenommen bzw. sind gesondert zu erwirken.

15) Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

Nutzungsentgelt: entfällt, da regelmäßige Pflege auf Kosten des Sondernutzungswerbers erfolgt

Eigenhändige Unterschrift/en der/des Sondernutzer(s):

Mit der eigenhändigen Unterfertigung durch den oder die Bewilligungswerber wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragstellung bestätigt und die Auflagen und Bedingungen für die Erteilung der Straßengrundsondernutzung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen:

.....
(Eigenhändige Unterschrift durch Antragsteller)

.....
(Datum)

Beilage: Skizze, Fotos, Pläne oder ähnliches sind dem Antrag beizulegen!

Gegenzeichnung durch die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf:

Mit der Gegenzeichnung dieses Antrages/Vereinbarung durch die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf kommt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gemeindestraßenverwaltung und Sondernutzer zustande. Dieser Zustimmung liegen die entsprechenden Antrags- und Vereinbarungsinhalte vollinhaltlich zugrunde. Diese Zustimmung als zuständige Gemeindestraßenverwaltung für die Sondernutzung wird gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und gilt für die entsprechende, genehmigte Zeitdauer. Eine allfällige

Verlängerung darüber hinaus müsste ausdrücklich und schriftlich seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf erteilt werden. Allfällige Änderungen in der Nutzung/Gebrauchnahme bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Mitteilung an die Gemeinde bzw. deren ausdrückliche, schriftliche Zustimmung (soweit nicht bereits ein Erlöschen oder Widerruf der Zustimmung vorliegt). Eine Gemeindegenehmigung im Rahmen der Sondernutzung gilt nur für den Konsenswerber und ist nicht übertragbar. Allfällige weitere Vorschriften bleiben erforderlichenfalls vorbehalten.

.....
(Gegenzeichnung durch Gemeindestraßenverwaltung)

.....
(Datum)